

268 C 293/09



Verkündet am: 30.07.2010

als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

## **Amtsgericht Köln**

**IM NAMEN DES VOLKES**

### **Urteil**

In dem Rechtsstreit

hat das Amtsgericht Köln  
im schriftlichen Verfahren am 30.07.2010  
durch den Richter Axmann  
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 655,66 nebst Jahreszinsen i.H.v. 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.06.2009 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 35% und die Beklagte zu 65%.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar

Beiden Parteien bleibt es nachgelassen die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110% des jeweils gegen sie vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die vollstreckende Partei vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit i.H.v. 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet

### Tatbestand

Die Parteien streiten um Ersatz aus einem Verkehrsunfall, der sich am 08.04.2009 auf dem Melatengürtel in Köln ereignet hat. Der Unfall ist (unstreitig) alleine durch Versicherungsnehmer der Beklagten verursacht worden; Geschädigte war die Zedentin des mit der Klage geltend gemachten Anspruches, Frau I mit ihrem Citroen Berlingo Kombi 2,0.

Die Klägerin betreibt eine Autovermietung und hat der Unfallgeschädigten ab dem 08.04.2009 für 14 Tage ein Auto der Klasse 4 vermietet, dessen Kosten nur teilweise von der Beklagten gezahlt worden sind. Die Klägerin verlangt nunmehr aus abgetretenem Recht die Zahlung des Restbetrages. Bei der Anmietung unterschrieb die Zedentin eine Erklärung, mit der sie ihre diesbezüglichen Ansprüche gegen die Beklagte an die Klägerin erfüllungshalber abtrat. Für den Mietwagen macht die Klägerin für den Gesamtzeitraum von 14 Tagen Kosten i.H.v. insgesamt € 1.594,20 geltend, wobei sie einen Abzug ersparter Eigenaufwendungen vorgenommen hat und die Anmietung die Nutzung des Fahrzeuges durch einen zweiten Fahrer beinhaltete, da das beim Unfall beschädigte Fahrzeug auch von zwei Personen genutzt wurde. Hierauf zahlte die Beklagte einen Betrag von € 576,30, sodass die Klägerin einen Restbetrag von € 1.017,90 mit der Klage geltend macht.

008

Die Klägerin ist der Ansicht, die von ihr geltend gemachten Beträge seien in vollem Umfang ersatzfähig, denn die Höhe der nach § 249 BGB ersatzfähigen Mietwagenkosten ließe sich ohne weiteres anhand der sog. Schwacke-Liste 2009 ermitteln, nicht hingegen durch die Liste des Fraunhofer Instituts. Diese stelle nämlich unter anderem auf Interneterhebungen ab. Dem Unfallgeschädigten sei jedoch eine Anmietung über das Internet nicht zumutbar und nicht immer möglich. Zudem sei die Erhebung des Fraunhofer Instituts im Auftrag und gleichermaßen „für“ den GDV erstellt worden, sodass erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Erhebung bestünden. Da die berechneten Kosten unterhalb der nach der Schwacke-Liste ersatzfähigen Mietwagenkosten liegen, seien sie insgesamt von der Beklagten zu erstatten.

Die Klägerin beantragt daher,

die Beklagte zu verurteilen, an sie € 1.017,90 nebst Jahreszinsen i.H.v. 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 17.06.2009 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, die Zedentin hätten Mietwagen zu weitaus günstigeren Tarifen anmieten können. Sie verweist hierzu auf Internetangebote verschiedener Mietwagenunternehmen aus April 2010.

Sie ist zudem der Ansicht, die tatsächlich ortsüblichen Tarife würden alleine durch die Erhebung des Fraunhofer Instituts 2009 zutreffend wiedergegeben. Die Schwacke-Liste sei aufgrund der Art der Ermittlung der Einzelwerte hingegen nicht zur Schätzung nach § 287 ZPO geeignet; dies habe eine Vielzahl (von der Beklagten zitierter) Entscheidungen und Gutachten gezeigt. Zusatzkosten wie Vollkaskoversicherung und Zusatzfahrer seien überdies hier ohnehin nicht ersatzfähig.

Mit Zustimmung der Parteien ist mit Beschluss vom 10.06.2010 in das schriftliche Verfahren gem. § 128 Abs. 2 ZPO übergegangen worden. Hinsichtlich der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist teilweise begründet.

Die Klägerin steht gegen die Beklagte lediglich ein Anspruch auf Ersatz weiterer Mietwagenkosten in der aus dem Tenor ersichtlichen Höhe gem. §§ 7, 17, 18 StVG i.V.m. § 115 VVG n.F. und § 1 PfIVG n.F. zu.

1. Mietwagenkosten gehören zwar grundsätzlich zum Herstellungsaufwand, den ein Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung (hier: die Beklagte) gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB dem Geschädigten nach einem Unfall zu ersetzen hat. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sind als erforderlicher Aufwand jedoch nur diejenigen Mietwagenkosten anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte (st. Rspr., vgl. nur: BGH NJW 2009, 58 m.w.N.). Der Geschädigte ist dabei ebenso wie bei anderen Kosten der Wiederherstellung und ebenso wie in anderen Fällen, in denen er die Schadensbeseitigung selbst in die Hand nimmt, nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlichen relevanten Markt – nicht nur für Unfallgeschädigte – erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann.
2. Als Vergleichs- und Schätzgrundlage für die Ermittlung des insoweit ersatzfähigen Mietpreises stehen die Schwacke-Liste sowie der Fraunhofer Mietpreisspiegel zur Verfügung und werden von der Klägerin (respektive: der Beklagten) als Grundlage für ihre jeweilige Position herangezogen. Beide Listen weisen mitunter ganz erhebliche preisliche Differenzen für denselben Anmietzeitraum desgleichen Fahrzeuges auf.

Insgesamt existiert daher zu der Frage, welcher der Listen bei der Ermittlung der nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB „erforderlichen“ Mietwagenkosten der Vorrang zu geben sei, eine unüberschaubar große Zahl an Urteilen (so zitiert allein der Bundesverband der Autovermieter Deutschlands e.V. auf seiner Homepage über

450 Urteile, in denen „gegen“ die Fraunhofer-Liste entschieden wurde, abrufbar unter: [www.bav.de](http://www.bav.de), es existieren jedoch ebenfalls viele Entscheidungen, die bei ihren Entscheidungen auf die Erhebungen des Fraunhofer-Instituts zurückgreifen, welche von der Beklagten über mehrere Seiten der Klageschrift aufgeführt werden). Der BGH hat verschiedene Ansätze hinsichtlich der Schwacke-Liste gebilligt (beispielhaft: BGH NJW 2009, 58; BGH NJW 2008, 1519; BGH NJW 2008, 2910 und zuletzt: BGH VI ZR 293/08), jedoch stets auf die insoweit bestehende tatrichterliche Entscheidungsfreiheit gem. § 287 ZPO hingewiesen. Ein Fall, der den Fraunhofer-Mietpreisspiegel als angewandte Schätzgrundlage zum Gegenstand hatte, lag dem BGH bisher noch nicht vor, jedoch wurde dieser Ansatz vom BGH auch nicht per se als untauglich qualifiziert (BGH VI ZR 293/08) und von verschiedenen Obergerichten gebilligt (siehe nur: OLG Köln RuS 2008, 528; OLG München RuS 2008, 439; OLG Jena RuS 2009, 40; OLG Hamburg MDR 2009, 800), wobei auch in diesen Entscheidungen ausdrücklich auf die tatrichterliche Freiheit der Schadensschätzung gem. § 287 ZPO hingewiesen haben.

Schließlich hat sich das Landgericht Bielefeld (Az. 21 S 27/09 = NJW-Spezial 2009, 762) und nunmehr auch das Oberlandesgericht Saarbrücken (SVR 2010, 103), das OLG Köln (Beschluss vom 12.03.2010, Az. 1 U 32/09), das LG Köln (Az. 13 S 249/09 und 13 S 279/09) sowie das LG Rostock (Az. 1 S 76/09) und das LG Karlsruhe (Az. 9 S 442/09 mit Anmerkung des RA *Nugel* in: jurisPR-VerkR 15/10 Anm. 3) – ebenfalls unter Hinweis auf § 287 ZPO – für einen „*interessanten Mittelweg*“ (so: *Nugel* in: jurisPR-VerkR 23/09 Anm. 3) entschieden und den ortsüblichen Tarif der Mietwagenkosten anhand des arithmetischen Mittelwertes des Fraunhofer-Mietpreisspiegels einerseits und der Schwacke-Liste andererseits gebildet (so auch bereits: AG Köln, 269 C 26/09 sowie hiernach: AG Köln, 268 C 145/08, abrufbar unter [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de) und [www.juris.de](http://www.juris.de)). Zur Begründung wurde ausgeführt, dass zwar beide Listen ihre Schwachstellen hätten, jedoch einerseits beide Listen deshalb nicht gänzlich ungeeignet zu Schadensschätzung seien, andererseits auch keiner Liste der absolute Vorrang vor der jeweils anderen einzuräumen sei. Schließlich beruhten beide Listen auf realen Erhebungen, sodass hinsichtlich beider Listen – trotz teilweise erheblicher Unterschiede – weder deren Richtigkeit, noch deren Unrichtigkeit festgestellt werden könne (LG Bielefeld a.a.O., Tz. 13 ff., zitiert nach juris). Auch dieser Ansatz wurde vom BGH in seiner Entscheidung vom 18.05.2010 (VI ZR 293/08) ausdrücklich als möglichen Weg zur

11

Ermittlung einer geeigneten Schätzgrundlage für den „ortsüblichen Normaltarif“ gebilligt.

3. Diese Auffassung teilt das Gericht in Ausübung des ihm nach § 287 ZPO eingeräumten Ermessens. Sowohl die Schwacke-Liste, als auch der Fraunhofer-Mietpreisspiegel weisen Vor- und Nachteile gegenüber der jeweils anderen Liste auf:

a) So hat die Schwacke-Liste zwar den Vorteil, dass sie Internettarife (welche die konkrete Verfügungsmöglichkeit über einen Internetanschluss voraussetzen) unbeachtet lässt, jedoch hat sie den Nachteil, dass im Rahmen der Erhebung der Daten nicht anonymisiert vorgegangen wurde, sondern der Zweck der zu erstellenden Liste (Ermittlung der „ortsüblichen“ Mietwagenkosten konkret für den Fall der Unfallschadenabwicklung) hierbei angegeben wurde (siehe hierzu auch das in der Klageerwiderung wiedergegebene Anschreiben der Fa. Schwacke, Bl. 35 d.A.). Es ist daher nicht auszuschließen, dass einzelne Mietwagenanbieter im eigenen Interesse überhöhte Preise angegeben haben.

Andererseits weist die Schwacke-Liste jedoch eine hohe örtliche Genauigkeit auf, indem sie bei der Einteilung des Bundesgebietes in unterschiedliche Gebiete die ersten drei Ziffern der jeweiligen Postleitzahl berücksichtigt.

b) Die Liste des Fraunhofer Instituts berücksichtigt bei der Einteilung hingegen lediglich die ersten zwei Ziffern der jeweiligen Postleitzahlen, was zu mitunter extrem großen Gebieten bei der Ermittlung des „ortsüblichen Normaltarifes“ führt. Zudem bezieht sie sich bei ihren Ermittlungen im Wesentlichen auf Anfragen per Telefon und Internet, was die zuvor dargestellten Probleme birgt.

Andererseits wurden die Preise für die Auswertungen in der Fraunhofer-Liste anonym ermittelt, sodass insoweit von einer Manipulation durch bewusste Nennung höherer Preise nicht auszugehen ist. Schließlich lässt sich zwar bezüglich der Fraunhofer-Liste anführen, dass sie vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. in Auftrag gegeben worden ist, ohne dass jedoch hierbei – ebenso wie bei der Liste der Fa. Schwacke – konkrete Anhaltspunkte für eine diesbezügliche Manipulation oder einseitige

Wiedergabe der Ergebnisse ersichtlich wären (siehe hierzu auch: *Roland* in  
VersR 2009, 1438 ff.).

- c) Im Ergebnis hält das Gericht zwar die isolierte Anwendung der einen oder der anderen Liste aufgrund der oben genannten Probleme für zweifelhaft, jedoch eine gesonderte Beweiserhebung durch einen Sachverständigen für nicht erforderlich. Vielmehr kann im konkreten Fall eine für die Ermessensausübung nach § 287 ZPO geeignete Schätzgrundlage ermittelt werden, indem beide Listen kombiniert werden. Denn auch einem gerichtlich beauftragten Sachverständigen stünden keine besseren Erkenntnismöglichkeiten offen, die eine bessere oder realistischere Ermittlung der Mietwagenkosten zum Unfallzeitpunkt erwarten lassen würde. Denn für diesen (vergangenen) Zeitraum kann eine Ermittlung nur anhand der zeitlich hiervor erhobenen Daten ermittelt werden; dies sind die Listen von Schwacke und vom Fraunhofer-Institut. Ein Verweis auf aktuell zugängliche Mietwagenpreise würde die Anmietsituation der unfallgeschädigten Zedentin im konkreten Fall nicht zutreffend wiedergeben. Daher würde eine Beweisaufnahme nicht zu einer besseren oder realistischeren Schätzung führen, weshalb das Gericht von einer weiteren Beweisaufnahme abgesehen hat (BGH BB 2007, 2475 = VersR 2008, 214). Aus diesem Grunde sind auch die von der Beklagten vorgelegten aktuellen Mietwagenangebote aus dem Jahr 2010 nicht geeignet, in dem hier vorliegenden Fall zur Aufklärung beizutragen.

4. Im Ergebnis ist daher im konkreten Fall der angemessene Mietpreis durch Bildung des Mittelwertes der Schwacke-Liste und des Fraunhofer-Mietpreisspiegels zu ermitteln.

Angemietet wurde vorliegend ein Fahrzeug der Gruppe 4. Die Anmietung erfolgte unstreitig für 14 Tage. Das entscheidende Postleitzahlengebiet ist hier nach dem Ort zu ermitteln, an dem der Wagen übergeben worden ist. Dies ist der Wohnort der Zedentin, somit das Postleitzahlengebiet 508 (=Schwacke), bzw. 50 (=Fraunhofer). Unstreitig war die Anmietdauer erforderlich.

- a) Nach der Schwacke-Liste 2009 ist bei der Bemessung des Normaltarifes vom gewichteten Mittel (dem sog. „Modus“) auszugehen (BGH NJW 2007,

1449 und 3728). Für 14 Tage berechnet sich hiernach ein Gesamtbetrag von:

2x 1 Woche = € 1.202,80

Nach dem Mietpreisspiegel des Fraunhofer-Instituts ergibt sich ein Gesamtbetrag anhand des hierbei heranzuziehenden „Mittelwertes“ von:

2x 1 Woche = € 525,12

In diesem Betrag sind jedoch (anders als bei der Schwacke-Liste) bereits die – ebenfalls nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB ersatzfähigen – Kosten der Haftungsbeschränkung enthalten. Die nach der Schwacke-Liste erforderlichen Kosten erhöhen sich daher für die Gesamtanmietdauer um die Kosten für die Vollkaskoversicherung für 14 Tage für die Fahrzeugklasse 4 nach der Schwacke-Liste 2009:

2x 1 Woche = € 308,00

sodass sich für die Berechnung nach Schwacke 2009 ein Gesamtbetrag von (€ 308,00 + € 1.202,80 =) € 1.510,80 ergibt.

- b) Der Mittelwert der beiden Listen für die hier in Rede stehende Anmietung (inkl. der Kosten für die Haftungsreduzierung) beträgt somit:

(€ 1.510,80 + € 525,12) : 2 = € 1.017,96

- c) Hinzuzurechnen sind zu diesem Betrag noch die erforderlichen Kosten für die unstreitig erfolgte Anlieferung und Abholung, die nach der Schwacke-Liste 2009 geschätzt werden, da sich der Fraunhofer Mietpreisspiegel hierüber nicht verhält. Sie betragen (2x 23,00 =) € 46,00.
- d) Zusätzlich verlangen kann die Klägerin außerdem den ortsüblichen Aufschlag für einen Zusatzfahrer. Die Klägerin hat die zu der Nutzung des Fahrzeuges durch einen zweiten Fahrer ausreichend vorgetragen, ohne dass dies von der Beklagten substantiiert bestritten worden wäre. Die Kosten



hierfür schätzt das Gericht nach der Schwacke-Liste 2009, da diese in der Liste des Fraunhofer-Instituts ebenfalls nicht ausgewiesen sind und somit alleine die Schwacke-Liste als Schätzgrundlage zur Verfügung steht. Sie betragen hiernach für 14 Tage € 168,00.

- e) Die Klägerin kann jedoch keinen (pauschal) erhöhten Betrag von der Beklagten verlangen.

Ein solcher, den Normaltarif übersteigender Betrag, muss von der Beklagten zwar dann ersetzt werden, wenn objektiv besondere Umstände vorliegen, die mit Rücksicht auf die Unfallsituation einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis (Unfallersatztarif) rechtfertigen würden. Im Rahmen dieser objektiven Schadensbetrachtung können in einer typischen Unfallsituation unfallbedingte Zusatzleistungen der Vermieter gegenüber dem Geschädigten, wie z.B. die Vorfinanzierung durch den Vermieter, zwar grundsätzlich eine Tarifierhöhung rechtfertigen und bei der Schadensschätzung in Form eines pauschalen Aufschlags auf den Normaltarif in Höhe von bis zu 20 % angemessen berücksichtigt werden (vgl. OLG Köln NZV 2007, 199). Eine solche typische Unfallersatzsituation war zwar vorliegend gegeben, denn die Anmietung unmittelbar am Unfalltag. Jedoch muss sich die Zedentin vorliegend ersparte Eigenaufwendungen in gleicher Höhe anrechnen lassen, da sie kein klassenkleineres Fahrzeug angemietet hat.

- f) Hieraus folgt ein ersatzfähiger Gesamtbetrag von € 1.231,96.

Dieser Betrag ist nach den zuvor genannten Grundsätzen von der Beklagten gem. § 3 PflVG a.F. i.V.m. §§ 7, 17, 18 StVG zu ersetzen. Da sie vorprozessual einen Betrag i.H.v. € 576,30 erstattet hat, verbleibt noch ein Restbetrag von

€ 655,66.

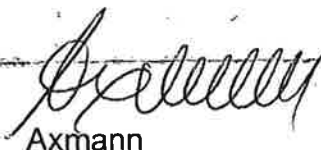
5. Dieser Betrag kann auch von der Klägerin persönlich verlangt werden. Sie hat sich den Anspruch erfüllungshalber abtreten lassen. Gegen die Rechtswirksamkeit der Abtretung des auf die Höhe der Mietwagenkosten beschränkten Schadensersatzanspruchs an die Klägerin bestehen vorliegend auch im Hinblick

auf das Rechtsdienstleistungsgesetz keine Bedenken. Denn in der Verfolgung und Durchsetzung des auf die Mietwagenkosten beschränkten Schadensersatzanspruches aus einem Verkehrsunfall – für den der Schädiger dem Grunde nach unstreitig haftet – ist jedenfalls eine nach § 5 Abs. 1 RDG zulässige Nebentätigkeit zum Tätigkeitsbild des Kraftfahrzeugvermieters zu sehen (vgl. Dreyer/Lamm/Müller-Dreyer/Müller, RDG Praxiskommentar, 1. Aufl. 2009, § 5 Rn. 38; sowie zutreffend ebenfalls zur Frage der Abtretung an Erfüllung Statt: AG Köln, Urteil vom 01.02.2010, Az. 264 C 341/09).

7. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1, 2 Nr. 3, 288 Abs. 1 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

**Streitwert: € 1.017,90**



Axmann

Eingegangen am: \_\_\_\_\_

Diese Entscheidung wurde zugestellt an:

\_\_\_\_\_ am: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ am: \_\_\_\_\_

Vollstreckbare Ausfertigung ist erteilt an: \_\_\_\_\_

Köln,

als Urkundsbeamter/als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## Verfügung

Il:  
Zu übersenden ist/sind